

Wo wohnen?

Bericht über die Fachtagung Kindes- und Erwachsenenschutz des SVBB 14.–15. September 2023

Dr. Ignaz Heim, Präsident des SVBB von 2017–2022

In langjähriger Tradition führte der SVBB seine diesjährige zweitägige Fachtagung im Seepark Thun durch. Der Veranstaltungsort und die ausgezeichnete Gastfreundschaft begeisterten wiederum die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und trugen zur entspannten und von individuellen Begegnungen geprägten Atmosphäre bei. Das Fachprogramm bot an beiden Tagen Plenarvorträge und Workshops in grosser Themenvielfalt mit Schwerpunkt zu Wohnen und Unterbringung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen:

Wohnen im Spannungsfeld des gesellschaftlichen Wandels und der individuellen Bedürfnisse

Herr Ueli Mäder, em. Prof. Universität Basel, eröffnete das fachliche Programm der Tagung mit der Frage an sich selbst: «Was erzähle ich eigentlich diesen Fachpersonen über das Wohnen?» und beantwortete sie mit einem Tour d'Horizon über dieses Grundbedürfnis des Menschen. Wie dieses erfüllt und in Wohnformen ausgestaltet wird, illustrierte die gesellschaftliche Entwicklung und bestimme, was als Handlungen von der Beistandsperson erwartet wird. Statistiken würden zur quantitativen Darstellung (bspw. Wohnfläche pro Person) verwendet, wie sich die Wohnformen entwickelten und für Rückschlüsse auf die Bedürfnisse verwendet. Doch sei das Bedürfnis subjektiv und jene von sozial benachteiligten Personen in diesen Statistiken nicht abgebildet. Zudem würden sie keinen Aufschluss auf deren Bedürfnisse, die von Biographie und sozioökonomischen Brüchen geprägt seien, bieten. Beistandspersonen seien von den gesellschaftlichen Entwicklungen nicht unberührt und von der eigenen Wohnsituation geprägt. «Wohne ich bescheiden, attestiere und ermögliche ich der betroffenen Person höhere Ansprüche?», fragte Ueli Mäder ins Plenum und empfahl Reflexion und Sensibilität für das, was die Beistandsperson selbst präge.

Wohnbedürfnisse bei fürsorglicher Unterbringung

Frau Sandra Joos, lic. iur. Fachverantwortliche Recht der Stiftung Pro Mente Sana, rief in Erinnerung, dass eine fürsorgliche Unterbringung (FU) ab 30 Tagen einen schweren Eingriff in die Wohnbedürfnisse der betroffenen Personen bedeuteten, dem Grundsatz der Selbstbestimmung nicht mehr Genüge getan werde und die Beistandsperson aufgerufen sei, dafür dem Schutz der Würde der betroffenen Person grosse Aufmerksamkeit zu schenken.

Wohnen mit Psychotherapie

Herr Marius Knorr, Dr. med. Oberarzt, und Herr Silvan Franke, Betriebsleiter, PUK Zürich, berichteten vom Aufbau des psychotherapeutischen Hometreatments (HT). In GB und AUS, den USA, NL und Ländern Skandinaviens seien solche Angebote bereits etabliert. Das Angebot der PUK Zürich sei interdisziplinär und identisch zum stationären; es würden bis zu drei tägliche Besuche erfolgen. Ausländische Studien hätten ausgewiesen, dass Behandlungsdauer, -kosten und die Belastung von Angehörigen deutlich reduziert würden. Eine Auswertung des HT der PUK Zürich habe gezeigt, dass die Anzahl unerwünschter Ereignisse im Vergleich zur stationären psychiatrischen Therapie nicht höher sei.

Wohnen nach Eintritt in eine Institution

Frau Bettina Ugolini, Dr. phil. Zentrum für Gerontology Universität Zürich, stellte dar, wie ein Eintritt in eine Pflegeinstitution das Familiensystem völlig neu sortiere. Dies sei bei Nahestehenden, die vormals Betreuung und Pflege übernommen hatten, oft mit Schuldgefühlen begleitet: Kinder, dankbar, was die Eltern für sie gemacht hatten, würden nun nicht mehr für sie sorgen können. Für das Pflegepersonal seien die Betroffenen Bewohner; für die Nahestehenden jedoch die Mutter oder die langjährige Partnerin. Sie seien bestrebt, einen Beitrag für die Betreuung leisten zu können und brächten dies oft mittels Kontrollieren, Beobachten und Bewerten der Pflege und Betreuung zum Ausdruck. Dies werde vom Pflegepersonal oft als adverse Haltung wahrgenommen. Das Motiv sei jedoch, das neue System zugunsten der Mutter zu stabilisieren, weil es anfänglich oft noch nicht stabilisiert ist. Wertschätzung und Begegnung des Pflegepersonals auf Augenhöhe mit den Nahestehenden im Sinne einer Triade zwischen betroffener Person, Pflegepersonal und Angehörigen würden zu einem Dialog, der zu gegenseitigem Verständnis und Unterstützung führe und für das Wohl der betroffenen Person ein Gewinn sei.

Wohnen mit demenzieller Erkrankung

Von berufslebenslanger Erfahrung geprägt stieg Herr Albert Wettstein, Dr. med. PD für geriatrische Neurologie und ehem. Stadtarzt in Zürich, steil in seinen Beitrag «Demenz und Wohnfähigkeit» ein: «Man soll als Beistandsperson nicht immer das Leichteste tun. Es gibt lohnende Arbeit!» Die Prevalenz von Demenzerkrankungen im Alter habe dank gesünderer Ernährungs- und Lebensweise und dem breiten Einsatz von gefäss-schonenden Medikamenten abgenommen. Im Vergleich zum Stand vor 30 Jahren würden nur noch halb so viele Menschen an Demenz erkranken. Die Krankheit sei jedoch immer noch terminal und nach Krebs und kardiovaskulären Erkrankungen die dritthäufigste Todesursache. Eine Demenz zu diagnostizieren sei ein einfaches und kurzes Prozedere, indem die Leistung von Exekutivfunktionen geprüft würde. Für Angehörige sei die Betreuung und allenfalls Pflege eine hohe Belastung. Sie abzulösen, beispielsweise durch Spitex, verhindere einen zu frühen Verlust der eigenen Wohnsituation. Die Beistandsperson sei diesbzüglich in der Pflicht, denn sie habe dem Willen der Betroffenen, in den eigenen vier Wänden verbleiben zu

können, Nachachtung zu verschaffen. Die Entlastung der Angehörigen wirke auf das Verhalten der dementen Person, denn es sei vom sozialen Umfeld ebenso beeinflusst wie von der Erkrankung. Im Rahmen des Auftrags der Beistandsperson, für das gesundheitliche Wohl zu sorgen, sei dies auch deren Aufgabe. Weiter habe sie zu intervenieren, wenn Betroffene mittels Neuroleptika ruhiggestellt und dadurch praktisch nur noch dahinvegetieren würden. Jegliche soziale Interaktion und ein würdevolles Leben sei ihnen durch solche Medikamente verunmöglicht, und das Risiko für Tod, Hirnschlag und Sturz sei doppelt so hoch. Er forderte pflegerische und pharmakologische Alternativen für solche Fälle, damit adäquate Selbstsorge, soziale Teilhabe und Beteiligung an der Haushaltsführung möglich blieben.

Rückkehrperspektive bei ausserfamiliärem Wohnen

Frau Eva Ris, dipl. Sozialpädagogin und Spezialistin in Fragen des Kindsschutzes, gab in feinfühlicher Art Einblick in das Hintergrundwissen für die Erörterung von ausserfamiliären Platzierungen und Rückkehrperspektive. Eine sichere Bindung decke das tiefe Bedürfnis eines Kindes nach einer sicheren Basis und einem sicheren Hafen. Die Basis bedeute Schutz, Trost und spürbare Freude der Eltern über das Kind. In den sicheren Hafen könne das Kind nach seinen Explorationen zurückkehren, es werde ihm geholfen und dort sei es jederzeit willkommen. Bei einer sicheren Bindung könnten die Grundbedürfnisse wie Selbstwirksamkeit, Beziehung, Selbstwert und Lusterfahrung vom Kinde altersadäquat entwickelt und erfüllt werden. Trennungen, also Beziehungsabbrüche, würden in jedem Fall eine psychische Belastung für den Selbstwert durch Scham, manchmal Schuldgefühle und die Sehnsucht nach den Ursprungseltern bedeuten. Allerdings sei eine Rückführung weniger möglich, je früher die Trennung zur Herkunftsfamilie erfolgte und es nicht gelinge, diese Bindungspersonen zu bewahren. Ein Loyalitätskonflikt entstehe, wenn ein Kind Treue und Verbundenheit zu den Herkunftseltern nicht zeigen dürfe und es spüre, dass seine Herkunft abgelehnt werde. Deshalb müssten Pflegeeltern bindungstolerant sein und die Bindung zu den Herkunftseltern soweit im Interesse des Kindes fördern, indem sie deren Elternschaft positiv konnotierten. So sei beispielsweise eine Kostenübernahme für die Platzierung durch die Herkunftseltern nicht als Last, sondern als Ausdruck der Wertschätzung der Pflegeelternarbeit für das Kind zu vermitteln. Die Beistandsperson könne mit diesem Hintergrundwissen diese Konnotation aktiv einbringen und damit das Kindeswohl und eine gesunde Entwicklung fördern, sowie ein Gelingen der Rückführung vorbereiten.

Für und Wider von Erinnerungskontakten

Eine kritische Sicht auf die oft als Ausweg aus einer verfahrenen Situation verfügbaren Erinnerungskontakte legte Herr Joachim Schreiner, Dr. phil. Kinder- und Jugendpsychiatrische Klinik Basel, in einem Plenumsvortrag und Workshop dar. Es gebe durchaus Voraussetzungen, wo Erinnerungskontakte im Interesse des Kindes seien. Dies sei in jenen Fällen indiziert, wenn Kinder zwischen 6 und 12 Jahren in einem verheerenden Streit zwischen den Eltern verwickelt sind. Diese Kinder hätten vor dem Konflikt gute Beziehungserfahrungen mit dem nicht obhutsberechtigten

Elternteil erlebt, würden angesichts des akuten Konflikts zwischen den Eltern den Übergang/die Besuche bei diesem jedoch verweigern. Während den Besuchen sei die Zuneigung dann doch spürbar; diese würde das Kind nach dem Besuch gegenüber den Fachpersonen und dem obhutsberechtigten Elternteil allerdings leugnen. Dieser selbst führe das Scheitern der Besuche darauf zurück, dass das Kind nicht zum anderen Elternteil wolle, und er nichts dagegen tun könne. Der Loyalitätskonflikt sei sehr ausgeprägt, würde ständigen Stress für das Kind bedeuten und sei eine Gefahr für seine gesunde Entwicklung. Erinnerungskontakte würden in diesen Fällen ermöglichen, dass mittel- oder langfristig der Kontakt zum Elternteil wieder angeknüpft werden könne. Sie würden dem Kind einen minimalen Kontakt ermöglichen, ohne dass es dafür die Verantwortung tragen oder sich rechtfertigen müsse. In anderen Konstellationen seien Erinnerungskontakte in der Regel lediglich mit grossem Stress und wenig nachhaltigem Erfolg verbunden. Bestehe beim Obhutsberechtigten eine psychopathologische Kondition (bspw. symbiotische Beziehung zum Kind, narzisstische Persönlichkeitsstörung), könne eine befristete diagnostisch-therapeutische Unterbringung des Kindes bei Sicherstellung des Umgangs mit beiden Eltern angezeigt sein, um die Frage der Obhut zur Sicherung des Kindeswohls zu klären; von einem direkten Obhutswechsel in diesen Fällen sei abzuraten.

Sicherstellung der Rechte von Kindern in Verfahren

Kindsvertretungen werden in den Kantonen sehr unterschiedlich eingesetzt, wie Frau Patrizia Carù, Kinderanwältin, anhand der jährlichen KES-Statistik darlegte. Dies weise auf eine unterschiedliche Umsetzung des Bundesgesetzes und Umgang mit den Kinderrechten in den Kantonen hin. In den Kindern betreffenden Verfahren, betreffend Trennung, Scheidung, Sorgerecht, Obhut, Umgang, die höchstpersönliche physische und psychische Integrität, Straftatbestände und Beschulung seien die Rechte auf Anhörung, Vertretung und Information gegebenenfalls durch eine Kindsvertretung sicherzustellen. Nur so könne die Partizipation, die Ansprache und der Willen oder eventualiter altersbedingt das Interesse des Kindes sichergestellt werden. Dabei sei deren Einsetzung auch noch in einem laufenden Verfahren möglich. Eine feinfühlig adressatengerechte, den entwicklungspsychologisch bedingten Kompetenzen ausgerichtete Herangehensweise der Kindsvertretung sei unabdingbar. Das Kind erlebe die Konflikte mit widersprüchlichen Gefühlen und Wünschen, Schuld und Scham, Verunsicherung und Ärger. Ein angepasstes Setting, das das Kind «dort abhole, wo es stehe», könne dennoch ein offenes Gespräch ermöglichen. Im Verfahren müsse die Kindsvertretung unabhängig von Eltern und Gericht oder Behörden bleiben. So seien letztere angehalten, nicht Kindsvertreterinnen oder Kindsvertreter einzusetzen, die erfahrungsgemäss ihre Entscheide stützen würden, sondern die sich nur dem Kindesinteresse verpflichtet fühlten. Kindsvertretungen würden Verfahren verteuern; dennoch seien Kostenüberlegungen abwegig. Frau Carù schloss mit der Frage «Weshalb soll man beim Kind sparen?».

Ein Videoproduzent begleitete die ganze Fachtagung. Sein Kurzfilm aus Eindrücken und Statements von Teilnehmerinnen und Teilnehmern diene als Ausklang der Tagung. Die nächste Fachtagung des SVBB findet im September 2025 statt. Am 3./4. September 2024 führt die KOKES die Fachtagung in Freiburg i.Ü. durch.